

Entwicklung der stationären Erziehungshilfen in Sachsen Anhalt im

Zeitraum von 1991 - 2007

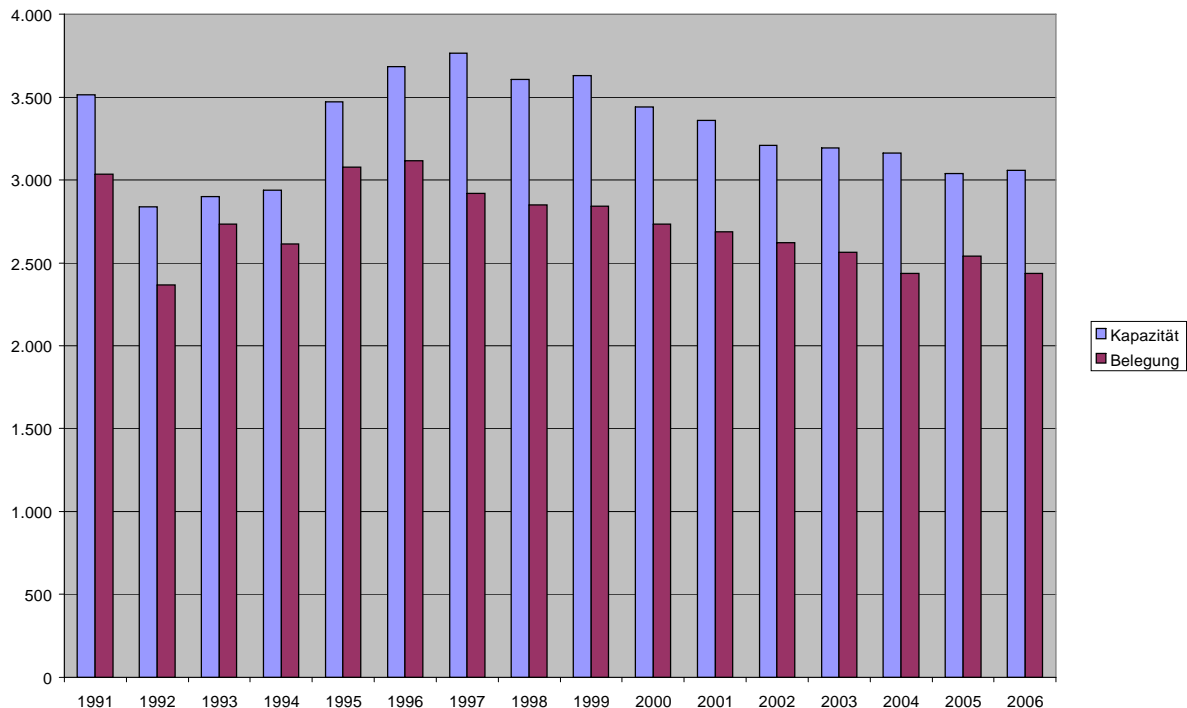
1. Allgemeine Darstellung der Kapazitäten der stationären Hilfen

Ich wurde gebeten in dieser Veranstaltung einen allgemeinen Überblick zur Entwicklung der stationären Erziehungshilfen in Sachsen Anhalt zu geben und aus Sicht des Fachbereiches Heimaufsicht/Heimberatung des Landesjugendamtes auch die Entwicklung und den Sachstand bestehender Mädchen/ - Frauenprojekten im Land darzustellen. Dies will ich gern tun:

Seit 1991 hat sich in der Entwicklung der Heimerziehung ein grundlegender Wandel vollzogen. Die Dezentralisierung der Heimeinrichtungen ging stets mit der Differenzierung der Leistungsangebote einher. Im Rahmen der Aufgaben des SGB VIII, § 85 Abs. 2, hat das Landesjugendamt diesen Entwicklungsprozess in diesen Jahren begleitet und beraten.

Die Entwicklung der stationären Angebote der Erziehungshilfe und deren Inanspruchnahme stellt sich seit 1991 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Einrichtungen § 34 SGB VIII	Kapazität § 34 SGB VIII	Auslastung/ belegte Plätze	in %
1991	138	3511	3033	86
1992	124	2837	2368	83
1993	121	2899	2735	94
1994	206	2938	2613	88
1995	237	3471	3079	89
1996	325	3685	3116	85
1997	386	3766	2917	78
1998	402	3605	2848	79
1999	455	3631	2841	78
2000	455	3440	2733	79
2001	447	3360	2686	80
2002	418	3207	2623	82
2003	418	3193	2564	80
2004	457	3163	2434	76
2005	491	3038	2539	83
2006	525	3057	2437	80



1991 gab es in 138 Einrichtungen noch 3511 stationäre Plätze in der in der DDR üblichen Form der Heimerziehung. Darunter befanden sich auch Heime mit einer Kapazität bis zu 200 Plätzen.

Seit 1991 bis 1997 war ein stetiger Anstieg der Anzahl von Jugendhilfeeinrichtungen festzustellen. Dieser war bedingt durch die kontinuierlich fortgesetzte Ausdifferenzierung der stationären Angebote, die mit einer Dezentralisierung von Plätzen und einer Veränderung der Angebotsformen einherging.

Speziell gemeint ist hier der Aufbau von Kinderdörfern, Jugendwohngruppen, besondere Angebote für Mädchen, heilpädagogische und integrative Einrichtungen, Betreute Wohnformen, U-Haft-Vermeidung u. a. Formen der Betreuung.

In diesem Zeitraum war auch eine deutliche Veränderung der „Trägerlandschaft“ zu beobachten. Die meist kommunalen Einrichtungen wurden an freie Träger übergeben und verstärkt kamen auch private Anbieter auf den Markt (heute sind 60 Einrichtungen in privater, 453 in freier/gemeinnütziger und 12 in kommunaler Trägerschaft). Es entwickelte sich eine vielfältige Trägerlandschaft aus Vereinen, Stiftungen gGmbH's und privaten Trägern.

Diese Trägervielfalt konnte mit ihren Einrichtungsangeboten besser auf die veränderten Problemlagen und unterschiedlichen Hilfebedarfe der Kinder und Jugendlichen reagieren und entsprach dem Anspruch des SGB VIII den Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht zu ermöglichen.

Mit der Ausdifferenzierung der Angebote und der damit einhergehenden Eigenständigkeit der Standorte (eigene Betriebserlaubnis) war gleichzeitig eine Erhöhung der Platzkapazitäten für das Land verbunden.

In Sachsen-Anhalt gibt es seit 1997 jährliche Überkapazitäten zwischen 500 und 700 Heimplätzen.

Das Landesjugendamt berät daher Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, auf Kapazitätserweiterungen im stationären Bereich zu verzichten. Vorhandene Plätze sollen entsprechend der regionalen Erfordernisse und Bedarfe umgestaltet werden. Dabei sollten die Träger ihre Leistungen in flexiblen Hilfestrukturen etablieren, um auch bei Kindern und Jugendlichen mit immer schwieriger werdende Problemlagen reagieren zu können.

Die schwankende Auslastung und die Entwicklung dieser hohen Überkapazitäten sind jedoch nicht zwingend auf einen zurückgehenden Bedarf an Hilfen zur Erziehung zurückzuführen. Vielmehr ist zu beachten, dass bereits 1992 der Aufbau des Pflegekinderwesens und in den nachfolgenden Jahren bis 1997 der Beginn der Landesförderung für ambulante und teilstationäre Hilfeformen die Anzahl der stationären Unterbringungen zurück gedrängt hat.

Die Förderung für stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungsangebote setzte 1993 ein und diente sowohl der Sanierung und Modernisierung von Einrichtungen als auch der inhaltlichen Umgestaltung und damit der Umsetzung neuer Konzepte. Damit wurde u.a. die Vernetzung von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten unterstützt, was entscheidend zur Flexibilisierung der erzieherischen Hilfen beitrug und erstmals "Hilfen aus einer Hand" ermöglichte.

Das Förderprogramm des Landes Sachsen-Anhalt beeinflusste verstärkt seit 1996 auch den Auf- und Ausbau von lebensweltorientierten Hilfen für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche in heilpädagogischen oder integrativen Einrichtungen der Jugendhilfe. Die finanzielle Unterstützung richtete sich auf Veränderungen von Konzeptionen/Strukturen, die Ausstattung mit heilpädagogisch/therapeutischen Arbeitsmaterialien sowie Fortbildungen des Personals. Das Land war bestrebt, vorhandene Hilfeangebote gezielt durch Förderung umzubauen und dabei nicht Spezialeinrichtungen für Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII entstehen zu lassen, um erneute Ausgrenzungen oder Stigmatisierungen zu vermeiden.

Seit 1995 wurden die heilpädagogischen Angebote - Stand 2006 - mit 413 Plätzen (Auslastung 81%) und die integrativen Jugendhilfeangebote mit 92 Plätzen (Auslastung 86 %) im Land Sachsen-Anhalt aufgebaut. Sie stellen grundsätzlich für die seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen bereits gute und lebensweltorientierte Hilfen dar. Wegen der Komplexität der Einzelfälle sind diese Angebote in ihrer Individualität jedoch nicht immer ausreichend.

2. Entwicklung besonderer Angebote

2.1. Angebote für Mädchen und junge Frauen

In all den beschriebenen stationären Angeboten der Jugendhilfe werden in koedukativen Gruppen, Mädchen und Jungen im Alter von 3 bis 18 Jahre betreut. Diese Gruppen weisen in der Regel einen Jungenüberhang auf.

Den Hauptanteil von 70 % nimmt die Altersgruppe der 12 bis unter 18-jährigen bei der Inanspruchnahme der stationären Hilfen ein, wobei der Anteil der Mädchen in den Hilfen zwischen 35 % und 45% schwankt.

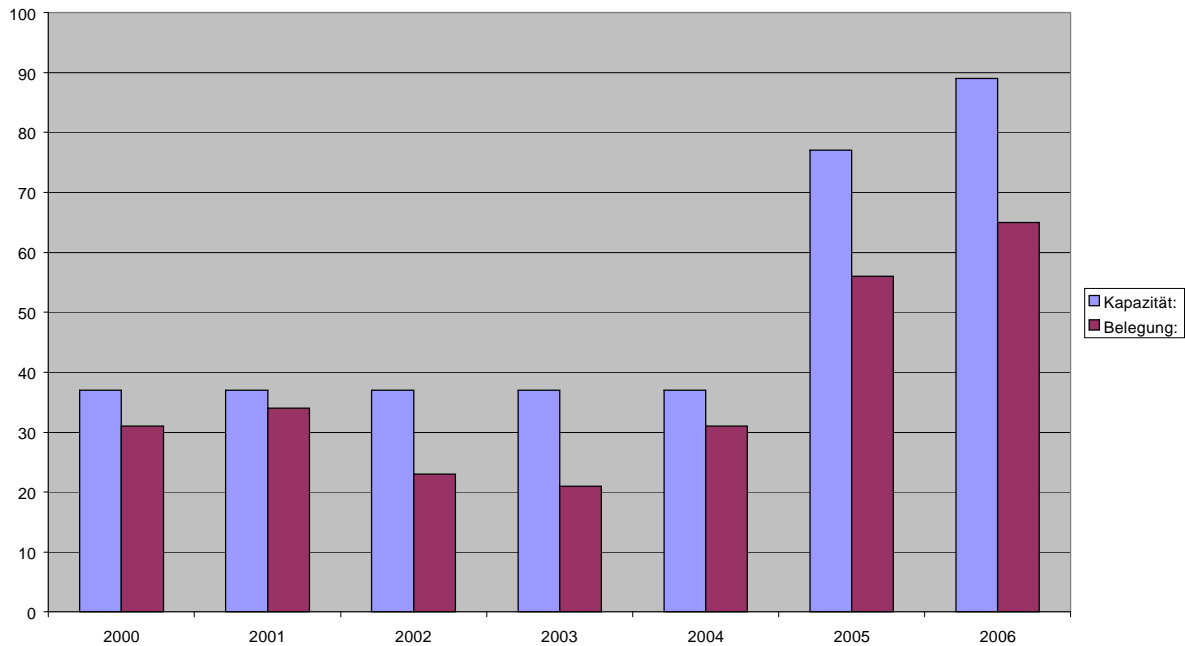
Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII wurden bis heute durch den Fachbereich Heimaufsicht/Heimberatung Konzepte geprüft und Betriebserlaubnisse für 13 spezielle Mädchenprojekte in Sachsen-Anhalt erteilt.

Von 2000 bis heute hat offensichtlich eine erhöhte Nachfrage die Anzahl der Projekte speziell für Mädchen von 3 auf 13 und in der Kapazität von 37 auf 89 Plätze ansteigen lassen. Die Gruppengrößen in diesen Einrichtungen schwanken je nach Konzept zwischen 4 und 10 Plätzen.

Die durchschnittliche Auslastung dieser Angebote lag bei 75 %, was den Trägern, sollten sie durch ein flexibles Leistungsangebot keinen finanziellen Ausgleich schaffen können, Existenzprobleme bereiten kann.

Mädchenprojekte	2000-2006			
Anzahl der Einrichtungen:		Kapazität:	Belegung:	Auslast. : %
3	2000	37	31	83,78
3	2001	37	34	91,89
3	2002	37	23	62,16
3	2003	37	21	56,76
3	2004	37	31	83,78
9	2005	77	56	72,73
13	2006	89	65	73,03
durchschn. Auslastung				74,88

Entwicklung von Mädchenwohnplätzen von 2000-2006



Für in der Jugendhilfe untergebrachte Mädchen gilt überwiegend:

Mädchen sind in ihrer Sozialisation meist von vornherein zusätzlichen Einschränkungen und Benachteiligungen ausgesetzt. Sie erwachsen meist aus den Belastungen in der eigenen Familie, z.B. bei allein erziehenden Eltern und Familien aus sozial benachteiligten Schichten. Gleichzeitig haben die Mädchen oft gewalttätige und sexuelle Übergriffe erfahren. Mädchen mit derartigen familiären Sozialisationserfahrungen sind oft in ihrer Handlungskompetenz stark eingeschränkt. Ihr Erleben und Verhalten sind geprägt durch Unsicherheiten, Ängste, ein geringes Selbstbewusstsein und mangelndes Zutrauen angesichts neuer Anforderungen. Andererseits verfügen sie bereits zum Teil über große Selbständigkeit, so können sie sich z.B. allein auf der Straße (Trebe) durchschlagen. In Bezug auf die Entwicklung von Zukunftsperspektiven ergeben sich Unsicherheiten und Blockierungen aufgrund von Gewalterfahrungen, Erniedrigung und sexueller Ausbeutung. Die Mädchen reagieren u.a. auf solche Erfahrungen mit Krankheiten, Depression, Flucht in jugendliche Subkulturen (Weglaufen, Clique), Suchtverhalten, Essstörungen aber auch mit Aggressivität.

In den geschlechtsspezifischen Konzepten der Einrichtungen für Mädchen und junge Frauen finden diese Problematiken eine besondere Berücksichtigung. Die Mädchen werden durch Fachkräfte mit entsprechenden Zusatzqualifikationen betreut und begleitet.

Auch koedukativ geführte Heime bieten, wenn auch bisher selten, spezielle Mädchengruppen an. Sie schaffen mit ihren Angeboten Schutz- und Freiräume für Mädchen und bieten Möglichkeiten geschlechtstypischen Themen besser gerecht werden zu können.

2.2. Besondere Angebote für Mutter und Kind

Angebote für junge Mütter und Väter nach § 19 SGB VIII sind ein Teil präventiver Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Sie haben ihren Platz daher im zweiten Abschnitt des SGB VIII, der vorrangig die Stärkung der Erziehungsverantwortung und -fähigkeit von Eltern zum Ziel hat. Mütter/Väter erhalten durch den Aufenthalt in einer betreuten Wohnform die Möglichkeit, mit fachlicher Begleitung eine für sie oft mehrfach belastete Lebenssituation zu bewältigen.

Der Gesetzgeber hat in § 19 SGB VIII keine Altersbegrenzung vorgegeben. In aller Regel sind mit der Zielgruppe junge Mütter/Väter gemeint, deren Entwicklung zur Übernahme von Verantwortung für ein Kind und positiver Lebensbewältigung aufgrund ihrer Jugend und ungünstiger Sozialisationsbedingungen noch nicht abgeschlossen ist.

Sie erhalten im geschützten Rahmen die Chance eine stabile, positive Mutter-/Vater-Kind-Beziehung herzustellen. Besondere Bedeutung kommt aber auch dem Hinwirken auf eine schulische oder berufliche Ausbildung oder Berufstätigkeit der jungen Mütter/Väter zu sowie dem Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen, um das Leben nach dem Aufenthalt in der Einrichtung mit dem Kind bewältigen zu können. Die Leistungen nach § 19 SGB VIII werden stationär in Einrichtungen mit unterschiedlicher Betreuungsintensität erbracht. Je nach individuellem Unterstützungsbedarf reicht das Betreuungsangebot von fachlicher Begleitung stundenweise über Tag mit Rufbereitschaft bis hin zur 24-Stunden-Betreuung über Tag und Nacht. Minderjährige und junge volljährige Mütter mit ihren Kindern bzw. Schwangere Mädchen und Frauen können im Rahmen der Jugendhilfe in Mutter-Kind-Einrichtungen/Wohngruppen oder in Einzelwohnungen aufgenommen und betreut werden. Auch im „Betreutem Wohnen“ für Jugendliche ab 16 Jahren sind von den Trägern Plätze für Mutter und Kind vorgesehen.

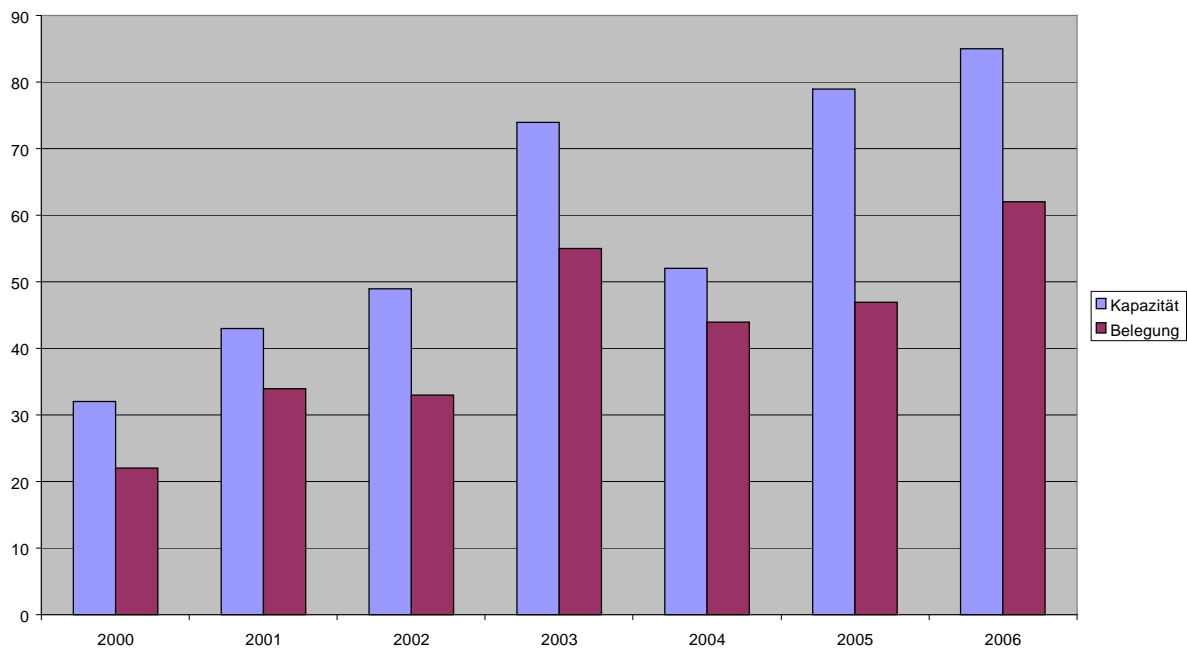
Bekommen Mädchen innerhalb ihrer eigenen Heimunterbringung ein Kind, so sind die Träger in der Regel bemüht den Mädchen das gewohnte Lebensumfeld zu erhalten. Das heißt, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten es gestatten wird ein eigener Wohnbereich für Mutter und Kind eingerichtet. Seit der gesetzlichen Änderung des SGB VIII im Oktober 2005 sichern die §§27 (4) und 39 (7) SGB VIII die Hilfe für die minderjährige Mutter und ihr Kind.

Die Beschäftigung qualifizierter Fachkräfte in diesen Einrichtungen ist fachlicher Standard. Die Finanzierung der Leistung für Mutter/Vater und Kind erfolgt durch Vereinbarungen zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Kostenträger der öffentlichen Jugendhilfe über Rahmenentgeltvereinbarungen gemäß § 78a-g SGB VIII.

Die Entwicklung von Mutter-Kind-Plätzen in Sachsen-Anhalt stellt sich seit dem Jahr 2000 wie folgt dar:

Mutter-Kind-Einrichtungen				
Jahr	Kapazität	Belegung	Auslastung%	Anzahl d. Eindr.
2000	32	22	68,75	4
2001	43	34	79,07	8
2002	49	33	67,35	8
2003	74	55	74,32	11
2004	52	44	84,62	13
2005	79	47	59,49	25
2006	85	65	73,03	29
durchschn. Auslastung:			72,36	

Entwicklung von Plätzen für Mutter und Kind von 2000-2006



Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es in Sachsen-Anhalt in Mutter-Kind-Einrichtungen insgesamt 82 Plätze, davon existieren 52 Plätze in 9 Jugendhilfe-Einrichtungen und 30 Plätze in 19 Einrichtungen für geistig und körperlich Behinderte.

Die Angebote für geistig und körperlich behinderte Mütter/Väter und Kinder wurden erst seit 2000 verstärkt nachgefragt.

Wird geistig behinderten und seelisch behinderten Eltern/ Müttern Eingliederungshilfe nach §§ 53/ 54 SGB XII gewährt, so fordert der Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG sowie das Elternrecht in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, dass die Eltern mit ihrem Kind in der durch Abstammung begründeten Lebensgemeinschaft als Familie auch leben können. Eine

Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die gemeinsame Unterbringung eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde (vgl. Art. 6 Abs. 3 GG, § 1666 Abs. 1 BGB). Träger, die Hilfen nach dem SGB XII anbieten, haben hier auf eine verstärkte Nachfrage reagiert und für den Einzelfall bedarfsgerechte Wohnformen geschaffen. Die Frauen werden entweder mit dem Kind oder mit dem Partner und dem Kind in eigenem Wohnraum vom Träger betreut, so dass die Kinder sehr individuell in ihrer Familie aufwachsen können. Vom Landesjugendamt wird in diesen Fällen seit dem Jahr 2000 geprüft, ob neben der Heimaufsicht für erwachsene Behinderte nach Heimgesetz eine staatliche Aufsicht im Sinne des SGB VIII über die betreffenden Einrichtungen (meist Intensiv Betreutes Wohnen) zur Gewährleistung des Wohls der dort lebenden Kinder von behinderten Eltern/ Müttern stattfinden muss.

Das Landesjugendamt vertritt grundsätzlich den Rechtsstandpunkt, dass in einer Einrichtung, in der die Eltern/ Mütter aufgrund ihrer Behinderung betreut werden, die Betreuung des dort mit ihnen untergebrachten Kindes, gemäß § 45 SGB VIII, erlaubnispflichtig ist.

Im Einzelfall wird jede gemeinsame Betreuung behinderter Mütter/Eltern mit ihren Kindern, mit allen Beteiligten - Eltern/ Mütter, Jugendamt, Landesjugendamt, Sozialamt, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Heimaufsicht für erwachsene Behinderte nach Heimgesetz, Einrichtungsträger/ -leiter, Betreuer der Behinderten - beraten. In fast allen Fällen konnte die Möglichkeit einer gemeinsamen Betreuung, manchmal aufgrund der Behinderung nur vorübergehend, geschaffen werden.

Um den Kindern ein möglichst normales Lebensumfeld zu schaffen wird die Integration der Kinder in eine Kindertagesstätte möglichst frühzeitig durch den Träger realisiert.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt bedarfsgerecht ausgehandelt und wird je nach Bedarf flexibel gestaltet.

In intensiver Zusammenarbeit der Einrichtung mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt wird die Entwicklung der Eltern-/ Mutter-Kind-Beziehungen sowie die Entwicklung der Kinder ständig überprüft.

Für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XII für die Betreuung der behinderten Eltern/ Mütter ist der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.

Nach anfänglichen Problemen bezüglich der Zuständigkeiten wurde im Verlauf der letzten Jahre eine unkomplizierte Verfahrensweise für die Schaffung dieser Lebensform entwickelt.

Die Kollegin der Heimaufsicht, die die Mütter mit ihren Kindern und auch Familien vom Beginn an begleitet hat, pflegt gute Kontakte zu den Trägern, die diese Projekte liebevoll

aufgebaut haben. Sie schicken oft Bilder von Geburtstagsfeiern oder anderen wichtigen Stationen aus dem Leben der Familien, die einen kleinen Einblick in diese familiäre Einrichtungsform bieten und die Entwicklung der Kinder begleiten. In gleicher Weise besteht auch ein guter Kontakt zu den Jugendhilfeeinrichtungen.

Soweit mein Überblick über den Stand der Betreuungsangebote in Sachsen-Anhalt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Nachfragen?